F r i e d h o f s s a t z u n g

der Stadt Bad Münder am Deister

vom 14.06.2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2025

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1. Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister in seiner Sitzung am 14.06.2018 / 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines
§ 8 Särge und Urnen
§ 9 Ausheben der Gräber
§ 10 Ruhezeit
§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten
§ 13 Reihengrabstellen
§ 14 Rasenreihengrabstätten
§ 15 Rasenwahlgrabstätten
§ 16 Urnennaturgrabstätten
§ 17 Wahlgrabstätten
§ 18 Anonyme Urnengrabstätten
§ 19 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 21 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
§ 22a Verwendung von Natursteinen
§ 23 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 24 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 25 Zustimmungserfordernis
§ 26 Unterhaltung
§ 27 Entfernung

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines
§ 29 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhallen
§ 31 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte
§ 33 Haftung
§ 34 Gebühren
§ 35 Ordnungswidrigkeiten
§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bad Münder gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe/Kapellen, und zwar:

1. Friedhof Bad Münder
2. Friedhof Bakede
3. Friedhofskapelle Beber
4. Friedhof Brullsen
5. Friedhof Eimbeckhausen
6. Friedhof Flegessen
7. Friedhof Hachmühlen
8. Friedhof Hamelspringe
9. Friedhof Nienstedt

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Münder am Deister. Sie dienen der Bestattung aller Personen die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Münder waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Münder.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, der ihrem letzten amtlichen Wohnsitz am nächsten liegt, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht. Die Stadt Bad Münder kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst oder die Entwidmung wird öffentlich bekanntgegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 können zur Schließung oder Entwidmung bestehende Nutzungsrechte aufgehoben oder in Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden. In diesem Fall können ersatzweise entsprechende Rechte auch durch Umbettung ermöglicht werden, ohne dass Kosten für den Nutzungsberechtigten entstehen. Weitere Ansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe können innerhalb der hellen Tagesstunden besucht werden.

(2) Die Stadt Bad Münder kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe/Kapellen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren u. ä. zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Gewerbetreibender. Die Stadt Bad Münder kann Ausnahmen zulassen.

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

f) den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) unberechtigt zu betreten und Grabschmuck, Blumen etc. unberechtigt zu entfernen,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, bzw. Abraum und Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind (privater oder gewerblicher Abfall) auf den Friedhof mitzubringen und dort zu entsorgen,

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Assistenzhunde,

i) zu lärmen und zu spielen, zu lagern und/oder Alkohol zu trinken.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind eine Woche vorher anzumelden und nur mit Zustimmung der Stadt Bad Münder zulässig.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Bad Münder, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 c) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können.

 Die Stadt Bad Münder kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist

(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Die Zulassung ist vom Gewerbetreibenden bei der Stadt Bad Münder zu beantragen und nach Ablauf gegebenenfalls zu erneuern. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Treten nach Ausstellung der Berechtigung Änderungen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen ein, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, dies bei der Stadt Bad Münder anzuzeigen. Die Zulassung ist gebührenpflichtig. Firmenbezeichnungen dürfen in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal knapp über der Erdoberfläche angebracht werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter/innen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(5) Unbeschadet § 5 Abs. 3 (c) dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt Bad Münder genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Ferner dürfen die Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(7) Die Stadt Bad Münder kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen bzw. widerrufen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Abs. 1-3 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Bad Münder anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der Beisetzung durch die nächsten Angehörigen, sonstige Verpflichtete oder die als Vertreter beauftragten Bestattungsinstitute zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen insbesondere:

a) die Sterbeurkunde
b) die Gebührenübernahmeerklärung
c) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechtes
d) bei Urnenbeisetzungen der Einäscherungsnachweis

Ist die Dauer des verbleibenden Nutzungsrechtes kürzer als die in §10 festgesetzte Ruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden bzw. ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

(2) Die Stadt Bad Münder setzt in Abstimmung mit den Angehörigen- in der Regel über den Bestatter- Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei gelten die in § 9 NBestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.

(3) Für die Überführung von Leichen vom Sterbeort zum Friedhof haben die Angehörigen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen. Sarg- / Urnenträger für den Weg von der Friedhofskapelle zum Grab sind von den Angehörigen zu stellen. Für dabei entstehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflichten.

(4) Die Leichen können nach vorheriger Terminabstimmung angenommen und abgeholt werden. Auswärtige Bestattungsinstitute haben sich auszuweisen.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung

von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Bad Münder bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Am Fußende des Sarges muss außen eine Karte mit den Personalien des Verstorbenen fest angebracht sein.

(4) Urnen oder Überurnen müssen aus verrottbaren und umweltfreundlichem Material bestehen.

(5) In anonymen Reihengrabstätten und in Urnenrasenreihengrabstätten dürfen die Aschen nur dann mit einer Überurne beigesetzt werden, wenn diese einen maximalen Durchmesser von 20 cm hat.

(6) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt Bad Münder nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofverwaltung und bedingen keinen Anspruch auf Reduzierung der Beisetzungsgebühren.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen, Fundamenten und Einfassungen ist von den Angehörigen durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu veranlassen.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Bad Münder 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Münder. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Münder in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte**.**

(5) Das Öffnen des Grabes bis zur Sargoberkante und das Schließen des Grabes erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal. Für die weiteren Arbeiten sind grundsätzlich nach § 6 zugelassene Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
Die Aus- bzw. Umbettung von Urnen wird von der Stadt Bad Münder durchgeführt. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Teilnahme an der Wiederbeisetzung ist möglich.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(8) Bei Umbettungen in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Stadt Bad Münder zurückgegeben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:

1. Erdreihengrabstätten

 1.1) Erdreihengrabstätten (individuell gepflegt)
 1.2) Kinderreihengrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
 1.3) Pflegearme Erdreihengrabstätten (Rasengrab)

2. Erdwahlgrabstätten

2.1) Erdwahlgrabstätten (individuell gepflegt)
2.2) Pflegearme Erdrasenwahlgrabstätten (Rasengrab ein-/mehrstellig)

3. Urnenreihengrabstätten

3.1) Urnenreihengrabstätten (individuell gepflegt)
3.2) Pflegearme Urnenrasenreihengrabstätten (1 stellig)
3.3) Anonyme Urnenreihengrabstätten
3.4) Urnennaturgrabstätten an der Stele und unter dem Baum

4. Urnenwahlgrabstätten

4.1) Urnenwahlgrabstätten (individuell gepflegt)
4.2) Pflegearme Urnenrasenwahlgrabstätten (2 stellig)

5. Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betreffenden Grabfeldes oder die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(4) Die Stadt Bad Münder ist nicht verpflichtet, alle genannten Grabstätten auf jedem Friedhof anzubieten.

(5) Die jeweiligen Gestaltungsvorschriften sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung.

§ 13
Reihengrabstellen

(1) Reihengrabstellen sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt. Die Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit nur das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung. Verantwortlich für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist derjenige, der für die Bestattung Sorge getragen hat. § 17 Abs. 6 gilt sinngemäß. Eine Verlängerung des Pflegerechtes ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stadt Bad Münder kann Ausnahmen zulassen.

(2) Es werden zur Verfügung gestellt:

a. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
b. Erdreihen- und Rasenreihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr
c. Urnenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten,
d. Urnenreihengräber im anonymen Gräberfeld,
e. Urnenreihengrabstätten an der Stele und unter dem Baum

(3) In jeder Reihengrabstelle darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt. Dies wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf den Grabstellen bekanntgemacht.

§ 14
Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind in Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) des zu Bestattenden vergeben werden. Sie werden als Einzelgräber angeboten. In einer Rasengrabstelle kann entweder eine Urne- oder eine Sargbestattung erfolgen. An Rasenreihengräbern kann ein Nutzungsrecht nicht erworben werden. Ein Nachkauf ist grundsätzlich nicht möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung und Pflege der Grabstätten obliegen der Stadt Bad Münder. Das Legen eines Grabmals unterliegt bestimmten Anforderungen. Die Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen zulässig.

(4) Die Regelungen des § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 15
Rasenwahlgrabstätten

(1) Erdrasenwahlgräber werden als Einzel- und Doppelgräber, Urnenrasenwahlgräber als Doppelgräber angeboten.
Die Grabstätten werden erst im Todesfall des Erstverstorbenen für die Dauer von 30 Jahren abgegeben. Die zweite Beisetzung darf nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des Nachverstorbenen noch gegeben oder verlängert worden ist.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Herrichtung und Pflege der Grabstätten obliegen der Stadt Bad Münder. Das Setzen eines Grabmals unterliegt bestimmten Anforderungen. Die Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(3) Die Sicherung der Grabmale obliegt den Angehörigen. Grabmale sollten erst frühestens ein Jahr nach der Bestattung gelegt werden.

(4) Die Regelungen der §§ 14 und 17 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 16
Urnennaturgrabstätten

(1) Urnennaturgrabstätten sind Reihengrabstellen an der Stele und unter dem Baum für jeweils eine Urne, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen.

(2) Eine Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten durch die Angehörigen ist nicht zulässig. Jegliche Veränderung des natürlichen Charakters der Bäume und deren Umgebung sind nicht erlaubt. Die Stadt Bad Münder kann Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Baumpflege durchführen.

(3) Für die Urnennaturgrabstätten gelten ausschließlich die besonderen Gestaltungsvorschriften der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(4) Die Stadt Bad Münder kann an einem von ihr festgelegten Ort das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben erlauben.

§ 17
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Urnengrabstelle wird jeweils für zwei Urnen vergeben. Es besteht die Möglichkeit zwei zusätzliche Urnen in das Urnenwahlgrab und bis zu vier Urnen in ein Erdbegräbnis mit beizusetzen. Hierfür ist die entsprechende Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

(2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag auch mehrfach und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 1 Jahr möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Sarg- und Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch entsprechenden Hinweis an den Grabstätten aufmerksam gemacht. Nach Ablauf von 6 Monaten ohne Meldung des Nutzungsberechtigten werden die Grabstätten eingeebnet.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit gemäß § 10 die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

a) auf den Ehegatten

b) auf die Kinder (in der Reihenfolge eheliche, nichteheliche, Adoptiv- und Stiefkinder)

c) auf die Enkelkinder

d) auf die Eltern

e) auf die Geschwister

f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Soweit in den Gruppen b-f notwendig, wird nach Alter in absteigender Folge entschieden.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist nicht möglich.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Herrichtung und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt Bad Münder kann Ausnahmen zulassen. Es erfolgt keine Erstattung entrichteter Gebühren. Die Rückgabe hat eine Einebnung der Grabstätte zur Folge. Für die Herrichtung der geräumten Grabstätte und die Pflege bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit ist eine in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Münder geregelte Gebühr zu entrichten.

§ 18
Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind ausschließlich Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Anonyme Urnengrabstätten sind in einem Reihengrabfeld zusammengefasst und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht zulässig. In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Eine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten sowie eine Teilnahme der Angehörigen an der Beisetzung der Urne sind nicht zulässig.

(3) Die Angehörigen haben kein Recht auf Bekanntgabe, wo sich die konkrete Grabstelle befindet und folglich kein Gestaltungs- und Pflegerecht. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege obliegen der Stadt Bad Münder.

(4) Eine Ablage von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen zentralen Plätzen zulässig.

§ 19
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 20
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden und von ihr keine Gefahr ausgeht.

(2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Als Grabmal gelten stehende und liegende Grabzeichen. Auch provisorische Grabzeichen sind genehmigungspflichtig.

§ 21
Wahlmöglichkeit

Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden können.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt oder aufgelegt werden. Die Gestaltungsvorschriften sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung.

(2) Die Aufgabe eines Grabmales sollte es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten. Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.

(4) Das Ausmauern von Gruften jeglicher Art ist nicht gestattet.

§ 22 a
Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den städtischen Friedhöfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBL. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBL. II S. 2352) eingehalten wird,
 oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung:
Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natursteen
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Nds. BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.Juni 1999 (BGBL. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBL. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

§ 23
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in den Abteilungen A und C auf dem Friedhof in Bad Münder müssen über den Anforderungen des § 20 hinaus erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern ist unzulässig. Das Abdecken mit Kies, Splitt oder ähnlichen Materialen ist nicht gestattet.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialen sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine oder Kunststoffe.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie das Grabmal bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.
5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
6. Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen entweder in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe maximal 0,10 m x 0,15 m, Breite x Höhe) angebracht oder ein Abbild des/der Verstorbenen in das Grabmal eingearbeitet (Größe maximal 0,15 x 0,15 m zuzüglich eines polierten Rahmens von maximal 0,03 m) werden.

(4) Für Urnengrabstätten an einer Stele und unter dem Baum gelten die erweiterten Vorschriften in der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 24
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 22 und hinsichtlich der Abmessungen und gärtnerischen Gestaltung den verbindlichen Festlegungen in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Stadt Bad Münder kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.

§ 25
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist bei der Stadt Bad Münder zu beantragen. Grabmale müssen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigen den „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Dies gilt auch für Grabmale, die nur vorläufig aufgestellt werden sollen. Die Antragstellung hat bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale zu erfolgen.

(2) Dem Antrag sind einfach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der der Maße, des Material, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt hat.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet bzw. geändert worden ist.

(4) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Grabmale, die ohne Anzeige an die Stadt Bad Münder errichtet worden sind, kann die Stadt Bad Münder auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 26
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist:

a) bei Reihengrabstätten derjenige, der für die Beisetzung Sorge getragen hat
b) bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte
c) bei einem Pflegerecht der jeweilige Pflegeberechtigte

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird 1 x jährlich von der Stadt bzw. deren Beauftragten überprüft und dokumentiert. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Stadt Bad Münder auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal bzw. die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren; es besteht auch kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt. Sind die Verantwortlichen nicht

bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. angebracht wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen verursacht wird.

(4) Unter Denkmalschutz stehende Grabmale oder künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Bad Münder.

§ 27
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Münder entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes können die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen von den jeweiligen Berechtigten entfernt werden. Das Entfernen der Grabanlage oder Teile davon ist der Stadt Bad Münder zuvor anzuzeigen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Stadt Bad Münder berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Bad Münder ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Diese Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 Abs. 1 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dieses gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Das Anpflanzen von Bäumen, hoch wachsenden Sträuchern, Koniferen, immergrünen Gehölzen, hoch wachsenden Stauden, die eine Höhe über 1,20 m überschreiten, ist nicht gestattet. Bei Überschreitung dieser Höhe ist die Bepflanzung entsprechend zurückzuschneiden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten derjenige, der für die Bestattung Sorge getragen oder sie in Auftrag gegeben hat, bei Wahlgrabstätten

der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(5) Reihengrabstätten sollten innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Da ein Einsinken der Gräber in der ersten Zeit nicht verhindert werden kann, ist es gestattet, die Gräber in den ersten zwei Jahren nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

(7) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Grablichter, Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen aus Kunstsoff sind zulässig. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör aus nicht verrottbaren Material wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(9) Private Bänke dürfen auf und neben Grabstätten grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Stadt Bad Münder festgelegt werden. In diesen Fällen wird auch gleichzeitig die Bankart von der Stadt Bad Münder vorgeschrieben.

§ 29
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Das Nutzungsrecht wird entschädigungslos entzogen. Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gilt § 25 Abs. 5 entsprechend. Bis zum Ablauf der Ruhezeit trägt der Verantwortliche die Kosten der Rasenpflege nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30
Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Bad Münder und nach vorheriger Anmeldung betreten werden. Ein Betreten der Leichenhalle durch Mitarbeiter von Bestattungsunternehmen ist auch ohne Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters zulässig.

(2) Die Leichen werden nur in verschlossenen Särgen angenommen und müssen spätestens zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung eingeliefert sein.

(3) Eine Leichenkühlung ist auf den Friedhöfen in Bad Münder und in Eimbeckhausen möglich. Sie steht auch für die Friedhöfe der anderen Ortsteile zur Verfügung. Die Aufbewahrung von Verstorbenen in den Kapellen ist untersagt.

§ 31
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einer Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Friedhofskapellen dienen grundsätzlich nur den Trauerfeiern anlässlich von Bestattungen/Beisetzungen. Weitergehende Benutzungen (Trauerfeiern zu Gedenktagen etc.) sind antragspflichtig.

(4) Die Stadt Bad Münder setzt den Zeitpunkt der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(5) Die Angehörigen können die Kapelle auf ihre Kosten für die Trauerfeier unter Wahrung der Würde des Friedhofes herrichten lassen. Diese Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von dem durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen. Das Unterstellen nichtstädtischen Eigentums in den Räumen der Friedhofskapelle ist untersagt.

IX. Schlussvorschriften

§ 32
Alte Rechte

Bei bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung belegten Grabstätten richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33
Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Eine Pflicht zur Beleuchtung der Wege oder eine Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht.

(3) Die Stadt Bad Münder haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Dritte, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, haftet die Stadt Bad Münder ebenfalls nicht.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie der Friedhofskapelle Beber sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs oder der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. gegen § 5 Abs. 3 über das Verhalten auf den Friedhöfen verstößt.
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1,5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialen unzulässig lagert,
4. entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
8. entgegen § 28 Abs. 7 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *) **)

Bad Münder am Deister, den 14. Juni 2018 / 18.12.2025

Bürgermeister

*) Die Friedhofssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 25.06.2018 veröffentlicht und tritt am 26.06.2018 in Kraft.

**) Die 1. Änderungssatzungsatzung wurde am 09.01.2026 in der Neuen Deister Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt damit am 10.01.2026 in Kraft.

24.22
Anlage 1
zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Münder
-Gestaltungsgrundsätze-

1. Allgemeine Gestaltungsvoraussetzungen

Die städtischen Friedhöfe dienen gemäß § 2 der Friedhofssatzung der Beisetzung von Verstorbenen sowie der Trauerverarbeitung und dem Gedenken der Verstorbenen. Die Bestattungsorte sollen in ihrer Summe für alle ein ruhiges Bild präsentieren und keine nachteilige Wirkung auf die Umwelt haben. Daher ist die Nutzung der Grabstätten und evtl. Einschränkungen (z.B. Verbot chem. Pflanzenschutzmittel) über die Satzung geregelt.

2. Vorgaben für die Gestaltung von Grabstätten und das Aufstellen oder Verändern von Grabanlagen auf den Friedhöfen der Stadt Bad Münder

2.1. Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung: (Breite x Länge)

a) Erdreihengrabstätten	0,90 x 2,10 m
b) Erdreihengrabstätten für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	0,60 x 1,40 m
c) Erdwahlgrabstätten je Stelle	1,25 x 2,50 m
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte	1,00 x 1,00 m

Ist eine Einfassung der Grabstätte vorgesehen, so ist diese innerhalb der genannten Grabfläche einzubauen.

2.2 Grabmalgestaltung

Nachstehende Maße sind für Grabmale individuell gestalteter Grabstätten zulässig:

	Höhe/Breite/Tiefe (Mindeststärke)
a) Reihengräber / für Verstorbene unter 5 Jahre	
stehende Grabmale:	max. 0,80 x 0,45 m x min. 0,14 m
liegende Grabmale:	max. 0,35 x 0,40 m x min. 0,14 m
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	
stehende Grabmale:	max. 1,20 x 0,45 x min. 0,16 m
liegende Grabmale:	max. 0,70 x 0,50 x min. 0,14 m
c) Wahlgrabstätten:	
stehende Grabmale:	
einstellige Wahlgräber	max. 1,30 x 0,60 min. 0,16 m
zwei- und mehrstellige Wahlgräber:	max. 1,00 x 1,40 min. 0,16 m

liegende Grabmale:	Länge/Breite
einstellige Wahlgräber:	max. 0,90 x 0,50 min. 0,16 m
zwei- oder mehrstellige Wahlgräber:	max. 1,00 x 1,00 min. 0,16 m

Liegende Grabmale bis zu einer Größe von 2/3 der Grabfläche sind zulässig. Grabplatten über die Abmessung der gesamten Grabstätte sind grundsätzlich unzulässig.

d) Urnenreihen-/ Urnenwahlgrabstätte:

stehende Grabmale:	Grundriss max. 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 1,00 m
liegende Grabmale:	Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

Grabplatten über die gesamte Grabstätte sind zulässig. Diese müssen flach auf der Grabfläche liegen. Die Höhe der Liegeplatten muss mindestens 0,10 m betragen.

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2.3 Pflegearme Reihen- und Wahlgrabstätten (Rasengräber)

Bei den Rasenreihengrabstätten (Sarg und Urne) besteht eine Verpflichtung auf den Grabstellen eine liegende Steinplatte (Grabmal) aufzulegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Die jeweiligen Platten müssen bündig zur Grasnarbe liegen, handwerklich bearbeitet und aus einem Stück hergestellt sein. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nicht aufgesetzt, sondern müssen eingelassen werden.
Folgende Größe der Grabplatte ist vorgegeben:
a) Sargbestattungen 40 cm lang, 50 cm breit und 10 cm stark,
b) Urnenbeisetzungen 20 cm lang, 30 cm breit und 10 cm stark.
Auf Rasenreihengrabstätten dürfen keine Lampen, Blumenschalen, Vasen, Sträuße, Gestecke und ähnliches abgestellt werden. Solche Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos entfernt. Eine weitere Dekoration ist zu keiner Zeit möglich.
Bei Rasenwahlgrabstätten (Sarg) ist an der Kopfseite eine graue Granitplatte (Maße Doppelgrabstellen 250 x 60 x 10cm bzw. Einzelgrabstellen 125 x 60 x 10cm) vorgeschrieben. Die Platte ist bündig zum Rasen zu verlegen. Andere Platten zu setzen ist nicht erlaubt.
Es besteht die Möglichkeit darauf ein stehendes Grabmal zu errichten.
Als maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) werden für Doppelgrabstellen 110 x 100 x 15 cm und für Einzelgrabstellen 60 x 90 x 15 cm festgelegt.
Für Urnenrasenwahlgräber sind lediglich liegende Steinplatten (Grabmale) mit vertiefter Schrift zulässig. Folgende Größe des Grabmals ist vorgegeben:
40 cm lang, 60 cm breit und 10 cm stark. Die Platten sind bündig zum Rasen zu verlegen. Andere Platten oder Kanten zu setzen ist nicht erlaubt.

Abweichende Maße oder Regelungen können im Einzelfall mit der Stadt Bad Münder festgelegt werden.

Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten.

2.4 Urnennaturgrabstätten an der Stele und unter dem Baum

Für das Ausgestalten der Urnennaturgemeinschaftsgrabstätten an der Stele und unter dem Baum werden nach § 23 Abs. 4 der Friedhofssatzung nachfolgende ergänzende Vorschriften erlassen:

Im oder auf dem Boden / Rasenfläche dürfen durch die Nutzungsberechtigten oder Dritte keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten;
b) Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen bzw. die Grabstelle zu pflegen;
c) Kränze, Grabschmuck, Kerzen, Lampen oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen.

Abgelegter Grabschmuck anlässlich der Beisetzung ist innerhalb von zwei Wochen zu entfernen.

Die Stadt Bad Münder bringt an einer dafür errichteten Stele, auf deren Umpflasterung auch die unter c) genannten Dinge vorübergehend abgelegt werden dürfen, eine Markierung in Form einer nicht glänzenden Plakette aus Metall in der Größe von max. 13 cm x 5 cm an, die ausschließlich den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen enthält. Bei Bestattungen unter dem Baum wird anstelle einer Stele ein Holzpfosten gesetzt, an dem die Plaketten angebracht werden.